

irreführende Bezeichnung führt. Es hat mit der Leitung der Sitzungen des Obersten Sowjets nichts zu tun und müßte deshalb besser ebenfalls Staatsrat oder Staatspräsidium heißen¹.

3. Der Staatsrat wird nicht vom Volke unmittelbar gewählt, sondern, wie früher der Präsident, von der Volkskammer. Seine Amtsdauer beträgt wie vorher die des Präsidenten vier Jahre.

4. Voraussetzungen für die Wählbarkeit werden nicht ausdrücklich genannt. Die Mitglieder des Staatsrates brauchen daher nicht wie früher der Präsident ein bestimmtes Mindestalter zu haben. Sie brauchen auch nicht, wie es die Mitglieder der Regierung sein sollen (Art. 92 Abs. 3), Abgeordnete der Volkskammer zu sein. Doch kann man annehmen, daß niemand zum Mitglied des Staatsrates gewählt wird, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder seinen Wohnsitz nicht in der SBZ hat. Doch verboten wäre die Wahl eines Ausländers oder eines deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz außerhalb der SBZ nicht.

5. Die Tätigkeit des Staatsrates endet nicht von selbst mit Ablauf der vier Jahre, für die er gewählt ist. Wählt die Volkskammer keinen neuen Staatsrat, so setzt der alte seine Tätigkeit trotz Ablaufs der Wahlperiode fort. Zweifellos ist hier Vorsorge getroffen für den Fall, daß die Volkskammer einen neuen Staatsrat nicht wählen kann, weil sie wegen besonderer Umstände nicht zusammen treten kann, z. B. bei inneren Unruhen.

Artikel 102 Der Staatsrat der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und dem Sekretär.
Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

1. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Ministerrats haben die Mitglieder des Staatsrates nicht neben ihrer Funktion als Mitglied eines Kollegiums die Funktion des Leiters eines Verwaltungszweiges. Sie üben deshalb ihr Amt auch nicht hauptamtlich aus. Eine Ausnahme machen der Vorsitzende und der Sekretär.

¹ Mauradi, Flandbuch der Sowjetverfassung, Erl. 1 zu Art. 48, S. 193